

Hygieneplan zu Coronavirus SARS-CoV-2

Pastoraler Bereich in der Pfarreiseelsorge

Stand 01.06.2020

Vorwort

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Das betriebliche Konzept sieht deshalb im Rahmen der Handlungshilfe zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor und berücksichtigt umfassend den **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** des BMAS von April 2020.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zu erhalten und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Erstellung und Freigabe

Erstellt am	20.05.2020
Konkretisiert am	01.06.2020
Erstellt von	Zech Matthias, Referat III/13: Pastoralreferenten Steffen Marianne, Referat III/14: Gemeindeferenten Jochim Wolfgang, Kanzleidirektor i.K., Zentralstelle Mohr Stefanie, Referat Z/15: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz unter Mitwirkung des Krisenstabes „Corona“ des Bischöflichen Ordinariates Speyer
Freigegeben am	25.05.2020
Freigegeben von	Andreas Sturm, Generalvikar



Speyer, 25.05.2020

1. Maßnahmenkonzept

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber. Ziel ist die Verhinderung von Infektionen. Der Schutz von Risikogruppen unter den Beschäftigten ist vorrangig und hat besondere Bedeutung. Der Krisenstab koordiniert zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen. Die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit wurden bei der Maßnahmenplanung einbezogen.

2. Arbeitsplatzgestaltung und Hygiene

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ausreichend Abstand zu anderen Personen halten. Wo dies durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Abstandsregelungen verhindern wirksam die Übertragung von Erregern und haben daher eine zentrale Bedeutung.

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Stets ausreichend Abstand (1,5 m) zu anderen Personen halten.
- Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) vermeiden (Aushänge weisen darauf hin).
- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer entsorgen.
- Die Hände vom Gesicht fernhalten.
- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange Waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Arbeitsplätze so nutzen, dass der Mindestabstand (1,5 m) eingehalten werden kann.
- Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden sind mechanische Barrieren (Acrylglas) zu installieren oder es werden Mund-Nase-Bedeckungen, in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als PSA, zur Verfügung gestellt und getragen.
- Für alle Tätigkeit, insbesondere im Pfarrbüro, ist der Hygieneplan der jeweiligen Pfarrei zu beachten.

3. Gruppentreffen (Katechese, Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren) – sofern diese erlaubt sind –

- Die Sitzplätze sind vorab bestimmt und gekennzeichnet. Ein Abstand von mindestens 2m ist einzuhalten. Auch bei der Verkehrswegführung auf den Mindestabstand achten.
- Die Teilnehmer mit akuten, nicht geklärten Atemwegserkrankungen oder erhöhter Körpertemperatur, bleiben der Sitzung fern.
- Die Teilnehmer erscheinen und verlassen zeitversetzt den Raum
- Die Teilnehmer waschen oder desinfizieren sich nach Ankunft und nach Ende der Sitzung die Hände.
- Die Teilnehmer fassen sich während der Sitzung möglichst nicht in das Gesicht.
- Die Teilnehmer nutzen ausschließlich ihre persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.)
- Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Legematerialien, Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient und anschließend gereinigt.
- Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Ordner, Schränke etc.) werden häufiger gereinigt, am besten werden sie direkt vor der Nutzung gereinigt.
- Der Raum wird vor Beginn der Sitzung und in regelmäßigen Abständen (mind. alle 30 Minuten) gut gelüftet. Häufigkeit und Intensität der Lüftung hängt von der Anzahl der anwesenden Personen und dem Raumvolumen ab
- Die möglicherweise berührten Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, ...) werden vor der Sitzung gereinigt.
- Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt.
- Die Teilnehmer werden mit kompletter Anschrift in einer Liste erfasst für den Fall, dass später bei einer Person eine Infektion festgestellt wird.
- Partner- und Gruppenarbeit sowie Gruppenspiele sind nur mit den notwendigen Hygienemaßnahmen (Abstand, ...) und ohne den Einsatz von gemeinsam genutzten Arbeitsmitteln / Gegenständen möglich.
- Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird.
- Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
 - Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
 - Treppen- & Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische und Stühle
 - und alle weiteren Griffbereiche

4. Gespräche im häuslichen Bereich

- Besuche im häuslichen Umfeld in denen ein bestätigter Coronafall oder ein Coronaverdachtsfall vorliegen sind untersagt. Alternativ sind Telefongespräche / Videogespräche zu nutzen. Für die Krankensalbung in solchen Haushalten sind spezielle ausgebildete und ausgestattete Priester benannt.
- Vor und nach dem Besuch sind die Hände zu desinfizieren.
- Beim Betreten des Haushaltes ist bis zur Klärung des Gesundheitszustandes der Gesprächspartner hinsichtlich Coronaanzeichen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Ausreichenden Abstand (1,5 m) gewährleisten.
- Wo dies nicht möglich ist, ist ein Tragen einer Mund-Nase-Bedeckungen vorzusehen.

5. Krankenkommunion im häuslichen Bereich

- Besuche im häuslichen Umfeld in denen ein bestätigter Coronafall oder ein Coronaverdachtsfall vorliegen sind untersagt. Für die Krankensalbung in solchen Haushalten sind spezielle ausgebildete und ausgestattete Priester benannt.
- Vor und nach dem Besuch sind die Hände zu desinfizieren.
- Alle Anwesenden haben, soweit dies der Gesundheitszustand zulässt, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt insbesondere bei der Kommunionausteilung.
- Ausreichenden Abstand (1,5 m) gewährleisten.
- Es ist ein Einwegtuch (z.B. Küchenrolle) unter das Hostiengefäß zu legen, bevor dieses auf dem Tisch abgestellt wird. Das Einwegtuch verbleibt im Haushalt und ist von den Anwesenden zu entsorgen.
- Handdesinfektion vor und nach der Kommunionausteilung durchführen.

6. Besuche im Krankenhaus / Altenheim

Die Hygienepläne der jeweiligen Einrichtung sind zu beachten. Möglicherweise müssen diese bei der Einrichtung zur Einsicht angefordert werden.

7. Tätigkeiten in der Kindertagesstätte / Schule

Die Hygienepläne der jeweiligen Einrichtung sind zu beachten. Möglicherweise müssen diese bei der Einrichtung zur Einsicht angefordert werden.

8. Beerdigungen

Trauerfeier/Beisetzung

Die Bestimmungen der örtlichen Kommune sind zu beachten.

Für die Umsetzung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowie die Kontaktdatenerfassung bei der Beisetzung (Trauerfeier in der Leichenhalle und Beisetzung auf dem Friedhof) sind die Hinterbliebenen bzw. ein von den Hinterbliebenen entsprechend beauftragtes Bestattungsinstitut verantwortlich.

Sterbegottesdienst

- Mindestabstand (1,5 m) einhalten.
- Kontaktdaten erfassen. Teilnehmer auf die Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten sowie Löschung nach 21 Tagen bzw. Herausgabe im Bedarfsfall an die staatlichen Behörden zur Kontaktnachverfolgung hinweisen.
- Handhygiene sicherstellen. Handdesinfektionsmittel mitführen.